

# **Regelung zum Arbeiten in Kleingruppen in Laboren oder Spezialräumen ohne Einhaltung des Mindestabstandes innerhalb des Zeitraums des eingeschränkten Betriebes bedingt durch die Vorgaben des Landes M-V zur Bekämpfung der Pandemie durch den SARS-CoV-2 (gilt nur für die Universität Rostock, nicht für die Universitätsmedizin)**

## **1. Anwendungsbereich**

Diese Regelung ergänzt die geltende „Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, welche gesonderte Labor- oder Spezialräume erfordern“. Sie gibt Handlungssicherheit und einen Handlungsrahmen zum Arbeiten in Kleingruppen in Labor- oder Spezialräumen ohne Einhaltung des Mindestabstands.

## **2. Arbeiten in Kleingruppen in Laboren oder Spezialräumen**

Diese Regelung gilt für das Arbeiten in Kleingruppen bis maximal 15 Personen, wenn der geltende Mindestabstand und/oder weniger als 10 m<sup>2</sup> pro Person nicht eingehalten werden kann.

Folgende Bedingungen sind zwingend einzuhalten:

- Der Fachverantwortliche hat vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung des BMAS und gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- Es sind konstante Kleingruppen (mit bis zu 15 Personen, inklusive betreuendes Personal) für die betreffenden Arbeitsbereiche in Laboren bzw. Spezialräumen oder für die gesamte Dauer der Veranstaltung mit gleichbleibenden Gruppenmitgliedern zu bilden.
- Bei mehreren Gruppen in einem entsprechend großen Raum, wird ein räumliches Zusammentreffen der Kleingruppen mit möglicher Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m ausgeschlossen.
- Die Anwesenden müssen mindestens eine medizinische Maske<sup>1</sup> zum gegenseitigen Schutz tragen, soweit arbeitsbedingt der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind. Bei einem erhöhten Infektionsrisiko, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 oder

---

<sup>1</sup> Wird sich für das Tragen einer FFP2-Maske entschieden, so ist gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen [[GBU UR Tragen von FFP2-Masken](#)]

vergleichbar) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der Tätigkeit mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist (z. B. lautes Sprechen oder Singen o. ä.). Gleiches gilt, wenn in einer unmittelbaren Interaktion einer der Beteiligten keine Maske tragen kann. Die FFP2 oder eine medizinische Maske sind vom Arbeitgeber bereitzustellen.

- Personen mit Symptomen einer Covid19-Erkrankung dürfen die Gebäude der Universität nicht betreten, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, welche eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt. Diese Bestätigung oder ein negatives PCR-Test-Ergebnis muss innerhalb der letzten 48 Stunden ausgestellt worden sein. Personen, die Tätigkeiten in Kleingruppen in Labor- oder Spezialräumen durchführen, sind im Rahmen einer Sicherheitsbelehrung über den Inhalt dieser Regelung zu unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.
- Auf die allgemein geltenden Hygienemaßnahmen der Universität Rostock ist zu achten. Darüber ist zu belehren und diese Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.
- Für das Arbeiten in Gruppen sind regelmäßige SARS-CoV-2 „Selbsttests“ vorgesehen. Diese sind durch die Laborleiterinnen und Laborleiter vorzuhalten und entsprechend auszugeben. Betreuerinnen und Betreuer mehrerer bzw. wechselnder Gruppen haben sich vor jedem Praktikum bzw. jeder Veranstaltungstag zu testen.

Ein Muster für die Gefährdungsbeurteilung zum Arbeiten in Kleingruppen sowie ein Muster für den Unterweisungsnachweis finden Sie in der Anlage.

Diese Regelung beschreibt die Grundregeln für das Arbeiten in Kleingruppen von maximal 15 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch die Verantwortlichen erweitert werden.

**Außerhalb der Labor und Spezialräume gelten auch weiterhin die üblichen Hygienevorschriften.**

**Diese Regelung stellt einen Mindesthandlungsrahmen dar und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch den Leiter der Einrichtung erweitert werden.**

Prof. Dr. W. Schareck  
Rektor

Dr. J. Tamm  
Kanzler

Rostock, 15. Juni 2021

Anlagen:

- [Muster Gefährdungsbeurteilung zum Arbeiten in Kleingruppen ohne Mindestabstand](#)
- [Muster Unterweisungsnachweis Arbeiten in Kleingruppen ohne Mindestabstand](#)